

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 32

Rubrik: Sprechsaal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nötigenfalls das äusserste wagt, die Festigkeit, die vor keinem Schrecken erbebt, sie sind nicht isolierte Eigenschaften, die Menschen mit sich herumtragen oder nicht herumtragen, sie sind vielmehr das Erzeugnis vieler wirkenden Umstände, unter denen die persönlichen Eigenschaften freilich auch ihren Anteil haben. Vor allem aber gehört dazu das Bewusstsein der gerechten Sache, der allgemeinen politischen Notwendigkeit, das gute Gewissen, und nicht zuletzt die begründete Rechnung auf die Zustimmung und Unterstützung des verständigen, ernsten Teiles der Bevölkerung.

Wie steht es nun in Frankreich mit diesen Hilfskräften, auf denen die Widerstands- und Siegesfähigkeit am Ende jeder Regierung beruhen muss? Die Antwort ist: diese Hilfskräfte sind in Frankreich gänzlich verschwunden, Frankreich hat seit 1789 nur Zufallsregierungen, darum hat es die periodische Revolution in der albernsten und abstossendsten Form, die man sich denken kann. Die Festigkeit einer Regierung beruht nicht auf Flinten und Säbeln, so unentbehrlich diese Werkzeuge sind gegen mancherlei Gesindel, die Festigkeit einer Regierung beruht auf ihrer Verwachsenheit mit den sittlichen Bedürfnissen des Volkes, deren Bürgschaft sie bildet. Bei keinem anderen Volk, außer dem französischen, könnte man die Regierung umstürzen, ohne dass alles darunter und darüber ginge, weil jeder würde den Usurpator spielen wollen. Das Erstaunliche bei dem französischen Volke ist die doppelte Passivität zuerst bei dem Angriff auf die bestehende Regierung und dann wieder bei dem Griff nach den Zügeln der Gewalt durch zufällige Abenteurer. Die französische Verwaltung ist seit Napoleon I. so gut organisiert, dass eine gewisse äusserre Ordnung immer erhalten wird; was aber die Gewalten oben thun, wenn sie nur diese Ordnung nicht stören, das ist die Mehrzahl der Franzosen nach gewissen Perioden immer geneigt, abzuwarten. Man kann ja zusehen, was herauskommt, vielleicht etwas Amüsanter oder gar Glorioses.

Der Zustand, auf dem die Festigkeit aller Regierungen beruht, das sittliche Verwachsensein mit dem Volke, existiert in Frankreich nicht mehr. Er ist zerstört worden durch die masslose Eigensucht und Pflichtenlosigkeit der Bourbonenkönige Ludwig XIV. und Ludwig XV. und ihres aristokratischen Gefolges. Seitdem hat man andere Regierungen genug eingesetzt, aber keine ist durch heroische Pflichterfüllung mit dem sittlichen Genius der Nation verwachsen. Egoisten waren sie alle und gewinnstüchtige Abenteurer waren ihr Gefolge. Daraum ist das Personal jeder Regierung dem Franzosen gleichgültig geworden und zum Personal rechnet man die ganze äusserre Drapierung samt der sogenannten Verfassung.

Man hat neuerdings gemeint, die Franzosen hätten nun endlich das Experimentieren satt und wollten ernstlich bei ihrer Republik bleiben. Das mag ein unbestimmter Wunsch sein, aber die republikanische Regierung, die man behalten möchte, ist noch nicht gefunden. Und so experimentiert man immer weiter, auch wenn man zehn Mal meint, es satt zu haben. Ob die Revolution, die in diesen Julitagen begonnen, unterliegen wird, das hängt zuletzt doch davon ab, ob die Mehrzahl der Bevölkerung, anstatt in der gewohnten Lethargie zu verharren, der bestehenden Regierung den unentbehrlichen moralischen Beistand leistet. Die Regierung zeigt Entschlossenheit genug und bietet hinlänglich Militär auf, aber sie kann dies nicht fortsetzen einer dumpf rollenden oder auch nur einer müssig zuschauenden Bevölkerung gegenüber.

Und nun noch ein Wort über die gemeingefährlichen Narren, die sich in Deutschland wieder in diesen Tagen

breit gemacht haben. Sie predigen, wie wenig es einer starken Nation geziemt, durch einen Pariser Krawall ihre Ruhe stören zu lassen. Das ist die Weisheit, die einen starken Mann, der im Grase schläft, nicht warnen lassen will, wenn eine Kreuzotter heranschleicht, weil das kleine Tier ihm nichts thun könne. Wenn in Paris der Krawall siegt, so bekommen die Sieger das stärkste Werkzeug in die Hand, die vollkommenste und grösste Armee, die Frankreich je besessen hat. Wenn die Sieger dieses Werkzeug unverzüglich anwenden, so jauchzt ihnen ganz Frankreich zu, auch der beste Teil des Volkes, denn es bildet sich ein, alle Sünden mit dem Blut des Feindes abzuwaschen.

Die Franzosen sind schlimm daran mit ihren Revolutionären, aber wir sind schlimm daran mit unsren Narren. Wer den grössern Schaden anrichtet, das muss sich erst zeigen.

Sprechsaal.

(Landsturmausmusterung.) Bei bevorstehendem Aufgebot zur diesjährigen Rekrutierung erlaubt sich Einsender darauf aufmerksam zu machen, dass in demselben auch die Berechtigung und Verpflichtung zur Stellung vor der ärztlichen Kommission für diejenige bewaffnete und eingeteilte Landsturmannschaft ausdrücklich aufgenommen werden sollte, die wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen glaubt auch den Landsturmdienst nicht mehr leisten zu können. Bisher wurden diese keineswegs seltenen Gesuchsteller bekanntlich ohne weiteres abgewiesen.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass bei der Art und Weise wie mancherorts der Landsturm organisiert und die Bewaffnung und Ausrüstung desselben durchgeführt wurde — ganz abgesehen davon, dass auch bei ursprünglicher Tauglichkeit dieselbe mit der Zeit in vielen Fällen verloren geht, — eine erhebliche Anzahl Mannschaft miteingeteilt und ausgerüstet wurde, die ohne Gefahrde für Gesundheit und Leben auch zum Landsturmdienst nicht verhalten werden kann und die zu richtiger Erfüllung desselben als absolut untauglich bezeichnet werden muss.

Es liegt daher einerseits in der Pflicht des Staates fürzusorgen, dass der Landsturmwehrmann ebenso wenig wie derjenige der Feldarmee zu einer Dienstleistung verpflichtet werde, die er vermöge seiner geistigen und körperlichen Beschaffenheit nicht erfüllen kann, anderseits aber ist es ebenso sehr im Interesse der Armee selbst gelegen, auch aus dem bewaffneten Landsturm alle aus sanitärischen Gründen untauglichen Elementen rechtzeitig zu entfernen.

Ebenso wichtig für die Leistungsfähigkeit des bewaffneten Landsturms, an dem im Kriege gewiss noch ganz wesentliche physische und geistige Anforderungen gestellt werden, ist die Zuteilung zu demselben bezw. der Entscheid der sanitärischen Kommission darüber, ob der aus Auszug oder Landwehr als untauglich ausrangierte Wehrmann für die Zukunft noch zum bewaffneten Landsturm, oder aber nur noch zu den Hülfsstruppen, oder gar nicht mehr tauglich sei. Auch hiefür dürfte ein Minimalmaß der Anforderungen an den bewaffneten Landsturmann festgestellt und dann einheitlich darnach geurteilt werden.

Abgesehen von der eigentlich naturgemässen Berechtigung zu diesem Vorgehen und Verfahren, erscheint dieselbe auch ohne weiteres gegeben zu sein durch die in Ziffer 1,3 der vom schweiz. Bundesrat am 9. Sept. 1892 provisorisch genehmigten „Anleitung für den Landsturmsoldaten“ enthaltene Vorschrift:

„Über die Wehrfähigkeit vom Standpunkte der Gesundheit entscheidende ärztlichen Kommissionen, welche sich anlässlich der Rekrutierung besammeln.“

Sollten diese kurzen Andeutungen gegebenen Ortes Beachtung finden, so wäre die Absicht eines in Sachen nicht ganz unerfahrenen und um dieselbe interessierten Offiziers erfüllt.

Ein Kreiskommandant.